

Was ist passiert?

Sie haben gegenüber einer Person, mit der Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, Gewalt ausgeübt. Freunde, Nachbarn oder die/der Betroffene haben in einer akuten Gewaltsituation die Polizei eingeschaltet. Diese Entscheidung war richtig! Häusliche Gewalt ist nie privat!

Die Polizei hat die Situation geklärt und Sie der Wohnung verwiesen. Sie hat eine Anzeige aufgenommen und leitet ein Ermittlungsverfahren ein.

Dazu ist sie verpflichtet, auch wenn das Opfer dies selbst nicht will.

Wie geht es weiter? Was macht die Polizei?

Gewalt in Beziehungen ist keine Privatsache. Sie ist eine Straftat wie z. B. Körperverletzung, Nötigung oder Freiheitsberaubung.

Die Polizei hat eine Gewalteskalation verhindert und Sie wegen Ihrer Gewalttätigkeiten für die Dauer von zehn Tagen aus Ihrer gemeinsamen Wohnung verwiesen. Dazu ist die Polizei gemäß § 34a des Polizeigesetzes NRW berechtigt, wenn dies zum Schutz Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners notwendig ist.

Eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot können bei allen Formen von Lebens- und Wohngemeinschaften – ungeachtet von Familienstand, Verwandtschaftsgrad, sexueller Orientierung oder Eigentumsverhältnissen – angeordnet werden.

Sie konnten dringend benötigte persönliche Gegenstände aus der Wohnung mitnehmen. Sie dürfen,

wenn es erforderlich ist, nur in Begleitung der Polizei und mit Zustimmung Ihrer Partnerin oder Ihres Partners weitere Gegenstände des persönlichen Bedarfs aus der Wohnung holen.

Das polizeiliche Rückkehrverbot gilt für die Dauer von zehn Tagen. Die Polizei wird die Einhaltung des Rückkehrverbots während der zehn Tage unangemeldet überprüfen. Ein Verstoß kann mit Zwangsgeld verfolgt werden. Gegebenenfalls kann die Polizei Ersatzzwangshaft beantragen.

Sollten Sie versuchen, während des Rückkehrverbots in die Wohnung zu gelangen, so wurde Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner darauf hingewiesen, sofort polizeiliche Hilfe unter **110** in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie der von Gewalt betroffenen Person außerhalb der Wohnung auflauern oder nachstellen.

Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten für Betroffene

Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner kann innerhalb der zehn Tage, die Sie der Wohnung verwiesen wurden, beim Familiengericht eine Schutzanordnung beantragen.

Das Gericht kann Ihnen als Täter/Täterin verbieten:

- > die Wohnung zu betreten
- > sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der von Gewalt betroffenen Person aufzuhalten

> Orte aufzusuchen, an denen sich die von Gewalt betroffene Person regelmäßig aufhält (Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule etc.)

> Kontakt zu Ihrer Partnerin, bzw. Ihrem Partner aufzunehmen.

Der Verstoß gegen gerichtliche Schutzanordnungen ist eine Straftat gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz und wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Beratung & Hilfe

Wenn Sie den Mut haben, sich mit Ihrer Gewalttätigkeit auseinanderzusetzen und entschlossen sind, Ihr Verhalten zu ändern, nehmen Sie Beratung und Unterstützung in Anspruch.

Unter folgendem Link finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe:

www.taeterarbeit.com/beratungsstellen-suchen.html



Hat meine Gewalttätigkeit Auswirkungen auf das Umgangsrecht für meine Kinder?

Durch die oben angesprochene Schutzanordnung kann das Umgangsrecht mit Kindern eingeschränkt werden. Falls Sie weiterhin Gewalt ausüben, kann mit Hilfe des Jugendamts oder einer Anwältin/eines Anwalts veranlasst werden, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszusetzen.

Mögliche Regelungen für den Umgang sind

- > die Übergabe in einem geschützten Raum,
- > der begleitete oder betreute Umgang¹
- > ein zeitlich befristetes Umgangsverbot
- > das Aussetzen des Umgangs.

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Viele Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, schämen sich für das Verhalten ihrer Eltern. Das macht es ihnen schwer, sich jemandem anzuvertrauen. Außerdem fühlen sie sich schuldig für das, was zu Hause passiert. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass sie nicht für das Verhalten ihrer Eltern verantwortlich sind.

Wenn Kinder im Elternhaus Gewalt erleben, wird Gewaltausübung für sie zur Normalität. Sie lernen nicht, dass man Konflikte auch gewaltfrei lösen kann. Im

Erwachsenenalter wiederholt sich für diese Kinder oft das Erlebte, nämlich die Duldung oder Ausübung von Gewalt. Kinder brauchen daher qualifizierte Unterstützung dabei, wie sie ihre Gewalterfahrungen verarbeiten und bewältigen können.

Diese Unterstützung erfolgt durch Fachberatung bei den Jugendämtern, Erzieherinnen/Erziehern in Frauenhäusern oder durch spezielle Angebote von Trauma-Ambulanzen.

Hilfe und Unterstützung für Kinder & Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich bei Problemen zu Hause, in der Schule, mit Freunden oder wenn sie sich bedroht fühlen, Hilfe und Unterstützung holen,

- > beim Kinder- und Jugendtelefon **116 111** der „Nummer gegen Kummer“, anonym und kostenfrei erreichbar von montags bis samstags 14 bis 20 Uhr

E-Mail-Beratung: www.nummergegenkummer.de

- > beim Jugendamt.

Auch Kinder oder Jugendliche können, falls sie sich bedroht fühlen oder bedroht werden, polizeiliche Hilfe unter **110** rufen.

¹ § 1684 Abs. 4 BGB

Beratungsangebote im Internet

AWO

www.awo.org/beratung-und-hilfe

Auf der Homepage finden Sie Beratungsstellen vor Ort.

Caritas

www.caritas.de/hilfeundberatung

Online-Beratung und Caritas-Ratgeber

Euline

www.euline.eu

Hotline gegen Gewalt

Diakonie

www.diakonie.de

Auf der Homepage ist ein „Einrichtungsfinder“ eingestellt.

Rubicon

www.rubicon-koeln.de

Beratung zum Thema „Gewalt in der Partnerschaft“ bietet für Menschen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans*Menschen Rubicon.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 3
Dezernat 32 Kriminalprävention, Evaluation, Kriminalistisch-
Kriminologische Forschungsstelle

Telefon +49 211 939-3205
Fax +49 211 939-3209

praevention@polizei.nrw.de
www.lka.polizei.nrw.de

Stand November 2015

